

**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT
FÜR HYGIENE, MIKROBIOLOGIE UND
PRÄVENTIVMEDIZIN**

A-1095 Wien, Kinderspitalgasse 15
Telefon 43 15 95/201 od. 606

Wien, 9. Oktober 1990

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

4/SN-324/ME

Bundeskanzleramt	URF
Zi. 14. GE/90	
Datum: 10. OKT. 1990	
Verteilt 12. Okt. 1990	Rau

H. J. J. J. J.

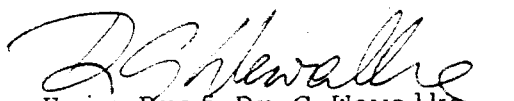
Betr.: Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz

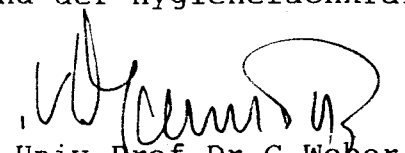
Von seiten der österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin wird vor allem auf den § 8a des KAG und dessen Änderungen eingegangen:
Mit großer Genugtuung wird vermerkt, daß durch die KAG-Novelle die "Hygienefachkraft" gesetzlich verankert werden soll. Dies entspricht einer wiederholt geäußerten Forderung von Hygienikern und anderen Personen, die sich mit Problemen der Krankenhaushygiene beschäftigen, denn es hat sich international gezeigt, daß auch von seiten des Pflegedienstes eine Person bestellt werden muß, die sich in einer bettenführenden Krankenanstalt speziell um Hygienefragen kümmert.

Im § 8a, Abs.1 wird schon seit langem festgelegt, daß ein fachlich geeigneter Arzt zur Wahrung der Belange der Hygiene zu bestellen ist. Dieser Arzt wird im Klammersausdruck als "Krankenhaushygieniker" bezeichnet. Die Bezeichnung "Krankenhaushygieniker" soll aber für Fachärzte des Faches Hygiene und Mikrobiologie vorbehalten bleiben, die sich eine besondere Qualifikation in diesem Fachgebiet angeeignet haben. Im KAG soll daher der Ausdruck "Krankenhaushygieniker" durch "Hygienebeauftragter Arzt" ersetzt werden, wie dies auch in der BRD üblich ist.

Eine weitere Forderung bezieht sich auf die Errichtung von Hygienekommissionen in Krankenanstalten, um krankenhaushygienische Maßnahmen in der Praxis umsetzen zu können. Daher soll als Abs. 3 des § 8a im KAG eine solche Einrichtung, die es bereits in vielen Krankenanstalten gibt, verankert werden. Dieser Absatz könnte lauten:

(3) Für jede (bettenführende) Krankenanstalt ist eine Hygienekommission einzurichten. Diese hat wichtige Angelegenheiten für die Wahrung der Hygiene zu beraten, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen und gegebenenfalls verbindliche Anordnungen zu treffen. Die Hygienekommission besteht zumindest aus dem ärztlichen Leiter, einem Vertreter der Verwaltungsleitung, einem Vertreter der Pflegeleitung, dem Hygienebeauftragten Arzt und der Hygienefachkraft.


Univ. Prof. Dr. G. Wewalka
Schriftführer


Univ. Prof. Dr. G. Weber
Vorsitzende